

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rastatt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Gehwegen in der Stadt Rastatt (Sondernutzungsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

Stand: 01.09.2026

1. Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist, und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.
2. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich die Höhe nach diesen Grundsätzen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (§ 19 Abs. 2 S. 3 StrG).
3. Für die Gebührenbemessung wird das Stadtgebiet in folgende zwei Zonen eingeteilt:

Zone I: § 1 der Satzung der Stadt Rastatt über Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und dem Innenstadtbereich

Zone II: Das restliche Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren		Bemessungszeitraum
		Zone I	Zone II	
I. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken				
1.	<u>Verkaufs- und Ausstellungseinrichtungen</u>			
	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Anbieten oder Verkauf (z. B. Auslagenbretter, Werbestopper, Warenstände Wühlkörbe, Zeitungsstände usw.)			
	a) bis 5 m²	23 €	18 €	monatlich
		115 €	87 €	jährlich
	b) bis 10 m²	35 €	23 €	monatlich
		161 €	115 €	jährlich
	c) über 10 m²	46 €	35 €	monatlich
		230 €	173 €	jährlich

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren		Bemessungszeitraum
		Zone I	Zone II	
2.	<u>Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb</u>			
	pro m²	12 €	6 €	jährlich
		Zone I + II		
3.	a) Aufstellen von Ausstellungswagen, Verkaufswagen, und sonstigen fahrbaren Gewerbebetriebe	6 € - 29 €		täglich
		18 € - 87 €		wöchentlich
		35 € - 345 €		monatlich
		150 € - 1.495 €		jährlich
	b) Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske usw.	6 € - 29 €		täglich
		18 € - 87 €		wöchentlich
		58 € - 299 €		monatlich
		288 € - 2.070 €		jährlich
	c) Sondernutzungen Markplatz bei Veranstaltungen	Zone I	Zone II	
	bis 1.300 m²	115 €	-	täglich
	über 1.300 m²	230 €	-	täglich
II. Aufstellung und Lagerung von Gegenständen				
		Zone I + II		
1.	Gerüste pro laufendem Meter	0,18 €		täglich
2.	Bauzäune, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, Baugrubenumschließungen je m² (Gehweg oder Straße)	0,18 €		täglich
3.	Mindestgebühr für Nr. 1 und 2	12 €		-

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren		Bemessungszeitraum
		Zone I	Zone II	
III. Sonstige Sondernutzungen				
1.	Elektrokleinstfahrzeuge (bspw. E-Scooter) nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) im (gewerblichen) Verleihsystem je Fahrzeug	12 €	8 €	monatlich
2.	Sonstigen Sondernutzungen	Zone I + II		
		6 € - 29 €		täglich
		29 € - 155 €		wöchentlich
		87 € - 437 €		monatlich
		345 € - 9.200 €		jährlich